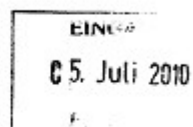


VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 3 A 43/09



URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau C

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte rkb-recht.de,
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover, - Ko 60/09 -

g e g e n

die Technische Universität Braunschweig Carolo-Wilhelmina, vertreten durch den
Präsidenten,
Pockelsstraße 14, 38106 Braunschweig

Beklagte,

Streitgegenstand: Ausbildungsförderung

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 2010 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Struckmeier als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide vom 27.02.2009, 06.03.2009 und 31.03.2009 verpflichtet, der Klägerin Ausbildungsförderung für den Bewilligungszeitraum Oktober 2008 bis August 2009 in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt, ihr Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ohne Anrechnung von fiktivem Vermögen zu gewähren.

Die am 7.7.1989 geborene Klägerin absolvierte im Juni 2008 in N ihr Abitur. Sie hat zwei jüngere Geschwister, eine Schwester und einen Bruder, die noch die Schule besuchen. Zwischen ihrer Mutter, die aus stammt, mittlerweile jedoch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und ihrem Vater, der als Polizeibeamter im öffentlichen Dienst tätig ist, kriselte im Jahre 2007 die Ehe, sodass ihre Mutter zum 01.10.2007 eine Dreizimmerwohnung in N anmietete und mit ihren beiden Töchtern einzog, und sich anwaltlich wegen einer Scheidung beraten ließ. Am 9.10.2007 wurden auf einem Sparkonto der Klägerin bei der bank in N 10.000,00 Euro eingezahlt; für dieses Guthaben bestand eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Im Oktober 2008 nahm die Klägerin ein Bachelorstudium in H auf.

Am 29.09.2008 beantragte sie, ihr hierfür Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu gewähren. Als vorhandenes Vermögen gab sie ein Bank- und Sparguthaben in Höhe von 6.700,00 Euro sowie ein Barvermögen in Höhe von 100,00 Euro an.

Auf Anforderung der Beklagten, ihr vorhandenes Vermögen maximal 14 Tage vor Antragstellung nachzuweisen, reichte sie folgende Unterlagen ein: einen Kontoauszug des Girokontos, das einen aktuellen Kontostand in Höhe von 1.197,80 Euro aufwies, ein Sparbuch mit einem Guthaben in Höhe von 1,06 Euro, einen Kontoauszug über ein Guthaben auf dem Girokonto bei der Kreis- und Stadtparkasse H in Höhe von 1.141,42 Euro, ein Postbankguthaben in Höhe von 316,02 Euro sowie eine Finanzübersicht des Sparkontos bei der Commerzbank N in Höhe von 1,55 Euro.

Unter dem 27.11.2008 hatte die Mutter der Klägerin gegenüber der Beklagten erklärt, dass sie 2007 auf den Namen der Klägerin mit deren Einverständnis 10.000,00 Euro auf einem Konto der Commerzbank angelegt habe. Die Anlage habe sie selbst vorgenommen. Sie habe sich vorübergehend von ihrem Ehemann getrennt und habe aus familiären Gründen Angehörige in aufsuchen müssen, um diese zu unterstützen. Sie habe das Geld auf den Namen der Klägerin angelegt, da sie habe sicher gehen wollen, dass ihre beiden Töchter, die bei ihr wohnten, über ausreichende Barmittel zur Lebenshaltung

verfügten, falls sich ihre Rückreise aus unvorhersehbaren Gründen verzögern sollte. Sie habe daher auch nur eine kurzfristige Anlagedauer von einem Jahr gewählt, die mittlerweile abgelaufen sei, sodass der Geldbetrag vollständig und alleine an sie ausbezahlt worden sei. Eine Bargeldschenkung liege nicht vor.

Die Vollmacht für das auf den Namen der Klägerin lautende Konto bei der Commerzbank für die Mutter der Klägerin datiert vom 06.02.2008.

Am 31.12.2008 reichte die Klägerin einen Kontoauszug ihres Kontos bei der ING-DiBa ein, das ein Guthaben in Höhe von 6.699,00 Euro aufwies. Dazu führte sie folgendes aus: Von dem sich dann ergebenden Bank- und Sparguthaben in Höhe von 8.157,22 Euro seien jedoch noch 526,00 Euro Mietzahlungen plus Kautions für ihre Studentenwohnung abzuziehen sowie 1.000,00 Euro, die ihre Mutter ihr für die anfallenden Kosten im Rahmen der Wohnungseinrichtung vorgestreckt habe. Mithin habe sie ein Guthaben in Höhe von 6.631,22 Euro gehabt.

Die Mutter der Klägerin legte ein vom 23.01.2008 bis 21.05.2008 gültiges Visum für vor, um ihre Auslandsreise glaubhaft zu machen.

Mit Bescheid vom 27.02.2009 versagte die Beklagte die Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz im Hinblick auf 1.088,00 Euro monatlich anzurechnendes Vermögen. In der Anlage zu dem Bescheid wird ausgeführt, dass das unmittelbar vor Antragstellung auf dem Konto 461280118190 der Commerzbank vorhandene Guthaben in Höhe von 10.000,00 Euro der Klägerin zuzurechnen sei. Es laute auf ihren Namen. Die Angaben der Mutter, das Guthaben sei zur Absicherung des Lebensunterhaltes ihrer Töchter während einer Auslandsreise auf den Namen der Klägerin angelegt worden, könne nicht gefolgt werden. Es habe eine Kündigungsfrist von drei Monaten gegeben. Die Reise habe vom 19.01.2008 bis 30.01.2008 gedauert, sodass das Guthaben nach der Reise längst hätte zurückgebucht werden können. Die Kontovollmacht sei erst am 06.02.2008 erteilt worden. Die Mutter hätte das Vermögen auf ihren eigenen Namen anlegen können und der Tochter Kontovollmacht erteilen können.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 02.03.2009 „Widerspruch“ ein. Zur Begründung führte sie aus, dass der Bruder ihrer Mutter nach langer Kriegsgefangenschaft im nach ausgereist sei und deswegen ihre Großeltern 10.000,00 Euro am 8.02.2008 und 15.02.2008 überwiesen hätten, um den Lebensunterhalt ihres Sohnes fürs Erste zu sichern. Daher habe ihre Mutter vom 19.01.2008 bis 30.01.2008 eine Reise zu ihrem Bruder unternommen. Ihr Vater habe ihrer Mutter damals einen Vorschuss von 5.000,00 Euro geliehen, da der Geldbetrag von 10.000,00 Euro zu dem Zeitpunkt fest angelegt gewesen sei. 3.000,00 Euro sollten für den Lebensunterhalt des Onkels sein, 2.000,00 Euro als Reisekosten für die Mutter und den Onkel. Nach der Reise habe die Mutter ihrem Vater den vorgestreckten Betrag wieder zurückgezahlt. Ihre Mutter habe das Geld nicht auf ihren Namen anlegen und ihr - der Klägerin - Kontovollmacht einräumen wollen, weil sie sich vorübergehend von dem Vater getrennt habe und gemeinsam mit der Klägerin und der Schwester einen anderen Wohnsitz bezogen habe. Da das Geld nicht ihr gehörte, habe sie vermeiden wollen, dass es ihr in einem Scheidungsverfahren zugerechnet werde. Anfang Februar 2008 war die Trennungsphase beendet gewesen. Ihre Mutter

habe mittlerweile einen Teilbetrag in Höhe von 4.219,00 Euro von dem Konto abgehoben und an ihren Bruder in überwiesen.

Daraufhin regelte die Beklagte mit Bescheid vom 06.03.2009, dass nicht substantiiert belegt worden sei, dass die Geldanlage vom 09.10.2007 über 10.000,00 Euro nicht der Klägerin zuzuordnen sei, sodass der Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X keinen Erfolg habe.

Am 20.03.2009 hat die Klägerin Klage erhoben.

Mit Bescheid vom 31.03.2009 versagte die Beklagte erneut die Bewilligung von Leistung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für den Zeitraum Oktober 2008 bis August 2009 unter Hinweis auf vorhandenes Vermögen.

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin aus, dass Zweck der Anlage der 10.000,00 EUR bei der Commerzbank auf ihren Namen die Sorge der Mutter gewesen sei, dass im Falle einer Scheidung von ihrem Ehemann, dieser Betrag bei der Vermögensauseinandersetzung mit berücksichtigt werden müsse. Außerdem sollten sie - die Klägerin und ihre jüngere Schwester - während einer Auslandsreise, die die Mutter im Januar 2008 vorgenommen habe, abgesichert sein und bei einer verspäteten Rückkehr ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Die Beklagte habe bei ihrer Entscheidung die vorübergehende Trennung ihrer Eltern, den Bezug der neuen Wohnung und das Interesse der Mutter, das Geld dem Zugriff ihres Ehemannes zu entziehen, nicht berücksichtigt. Die Abhebung von dem Konto bei der Commerzbank am 19.09.2008 und die Neueinzahlung auf das Konto der Mutter habe diese selbst vorgenommen, sodass insoweit auch keine Verfügung der Klägerin vorliege.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 27.02.2009, 06.03.2009 und 31.03.2009 zu verpflichten, ihr für den Zeitraum Oktober 2008 bis August 2009 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, dass die Klägerin als Kontoinhaberin Eigentümerin des Geldbetrages von 10.000,00 EUR bei der Commerzbank gewesen sei und damit alleinige Gläubigerin gegenüber der Bank. Auch läge kein (verdecktes) Treuhandverhältnis zwischen Mutter und Klägerin vor.

Auch hat die Beweisaufnahme keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Vermögensübertragung vor Antragstellung ergeben. Zwar teilt das Gericht die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 04.09.08, 5 C 12.08, zitiert aus juris), dass eine rechtlich anzuerkennenden Treuhandschaft eine entsprechende schuldrechtliche Vereinbarung zwischen Treugeber und Auszubildendem voraussetzt. Allerdings obliegt es im Rahmen des Missbrauchstatbestandes der Beklagten, darzulegen und zu beweisen, dass ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegt. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a. a. O.) erst dann gegeben, wenn besondere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen. Davon kann hier angesichts der glaubhaften Aussage der Mutter sowie des Vaters der Klägerin nicht die Rede sein.

Denn nach den insoweit übereinstimmenden Aussagen der Eltern der Klägerin, E und K, hat der Vater der Mutter 5.000,00 EUR für eine Reise nach I mit dem Zweck eines Treffens mit dem nach jahrelanger Kriegsgefangenschaft wieder aufgetauchten Bruders sowie um dessen Lebensunterhalt zu finanzieren, gegeben. Es ist für das Gericht nach den Aussagen der Zeugen auch nachvollziehbar, warum die Mutter der Klägerin diesbezüglich nicht auf das auf dem Konto bei der Commerzbank auf den Namen der Klägerin angelegte Geld zurückgegriffen hat. Denn zu dem Zeitpunkt gab es Spannungen in der Ehe der Eltern der Klägerin. Auch hat die Mutter durch Vorlage des Mietvertrages der 3-Zimmer-Wohnung in N und der Anwaltsrechnung - eine Beratung wegen Scheidung betreffend - nachvollziehbar dargelegt, warum der Anlagebetrag von 10.000,00 EUR hierfür nicht in Anspruch genommen werden sollte und auf den Namen der Klägerin angelegt worden ist.

Angesichts der Vermögensverhältnisse der Mutter der Klägerin - die selbst nicht berufstätig ist - war auch nicht von einer Schenkung auf die Klägerin auszugehen. Auch hat die Zeugin E glaubhaft dargelegt, dass die aus der rechtlichen Inhaberstellung der Klägerin resultierende Verfügungsmacht im Innenverhältnis zu Gunsten ihrer Mutter eingeschränkt war.

Auch spricht für eine Treuhandabrede, dass die Mutter der Klägerin die Geldanlage auf den Namen der Tochter, die zuvor ein den Vermögensfreibetrag von 5.200,00 EUR überschreitendes Vermögen angegeben hat, von sich aus, offenbart hat und das Treuegut separiert war.

Auch wenn keine schriftliche Treuhandvereinbarung vorlag, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht zwingend vorliegen muss (BVerwG, Urt. v. 04.09.08 - 5 C 30.07, zitiert aus juris), ist in den Fällen der Anrechnung fiktiven Vermögens folgendes zu beachten:

Im Rahmen des Missbrauchstatbestandes obliegt es zumindest dann, wenn der Auszubildende zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr Eigentümer des Vermögens ist, der Beklagten, darzulegen und zu beweisen, dass der Auszubildende nicht mehr vorhandenes Vermögen ohne Gegenleistung übertragen hat, um eine Anrechnung im Fall der Bedürftigkeit zu vermeiden. Der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs setzt voraus, dass sich unter Berücksichtigung aller Umstände eine unentgeltliche Vermögensverschiebung fest-

stellen lässt. Das ist nicht der Fall, wenn - wie hier - die beteiligten Familienmitglieder glaubhaft bekunden, dass die Vermögensrückübertragung des Anlagebetrages tatsächlich vorgesehen war und diese auch tatsächlich vor der Antragstellung von Ausbildungsförderung erfolgt ist (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 04.09.08 - 5 C 30.07), zumal die Mutter der Klägerin sich auch Geld von ihrem Ehemann geliehen hatte, was sie zurückgezahlt hat.

Der Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 i. V. m. § 188 S. 2 VwGO stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Struckmeier